

Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Verlag Versicherungswirtschaft GmbH
Klosestraße 20–24, 76137 Karlsruhe

50. Jahrgang 1. April 2009 Heft 2

VersRAI

Beilage Ausland

Versicherungsvertragsrecht

Sämtliche Versicherungszweige (Großbritannien)

Court of Appeal 7. 4. 2006 VN muss bei Antragstellung anhängige Rechtsverfahren anzeigen 17

Sämtliche Versicherungszweige (Spanien)

Múñoz Gaztañaga, Miguel und Duncker, Philipp Die Reform des spanischen Versicherungsvertragsgesetzes – Allgemeiner Teil des Gesetzes – 18

Betriebshaftpflichtversicherung (Großbritannien)

Commercial Court 14. 9. 2007 Keine Deckung für vertragliche Verpflichtung des VN zum Ausgleich eines reinen Vermögensschadens 21

Haftungsrecht

Produkthaftung (Großbritannien)

Queen's Bench Division 17. 7. 2007 Sturz mit dem Fahrrad aufgrund einer gebrochenen Lenkstange 21

Schadensersatz (Großbritannien)

Vorpeil, Klaus Vorhersehbarkeit bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen nach englischem Recht 21

Schadensersatz (Norwegen)

Fötschl, Ass. Prof. Dr. Andreas Zinsen auf Geldforderungen im norwegischen Recht 25

Versicherungsvertragsrecht

Sämtliche Versicherungszweige

Großbritannien

VN muss bei Antragstellung anhängige Rechtsverfahren anzeigen

Im September 1989 kaufte die Klägerin das nach einem Unfall beschädigte Schiff „North Star“ zum Preis von 1,3 Mio. US-\$. Nachdem an dem Schiff umfangreiche Reparaturen ausgeführt wurden, wurde es im Juli 1994 durch eine Explosion wieder schwer beschädigt. Die „North Star“ war im Rahmen einer Kriegsrisikopolice beim Beklagten versichert. Dieser verweigerte die wegen des entstandenen Schadens von der Klägerin beanspruchte Versicherungsleistung in Höhe von 1,4 Mio. US-\$. Der

Versicherer erklärte den Rücktritt vom Vertrag mit der Begründung, dass zur Zeit der Stellung des Versicherungsantrags Strafverfahren gegen die Klägerin vor einem griechischen Gericht anhängig gewesen seien.

Das Erstgericht hat die Klage abgelehnt. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der Court of Appeal hob in seiner Entscheidung hervor, dass die Klägerin als Reeder ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt habe, weil ein Versicherer das Recht habe, über bei Vertragsschluss anhängige Rechtsverfahren informiert zu werden. Wären dem Beklagten alle wesentlichen Umstände angezeigt worden, so hätte er es abgelehnt, die Klägerin zu den vereinbarten Bedingungen zu versichern.

Court of Appeal, Urteil vom 7. 4. 2006
(North Star Shipping Ltd. / Sphere Drake Insurance plc.)
([2006] 2 Lloyd's Rep. 183)

Norwegen

Zinsen auf Geldforderungen im norwegischen Recht

Ass. Prof. Dr. Andreas Fötschl, LL.M., M.R.F., Lausanne*

I. Einleitung – Grundsatzentscheidung im norwegischen Recht

In der Entscheidung vom 18. 2. 2002¹ hatte das norwegische Höchstgericht (Høyesterett) folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Ein Rechtsanwalt war wegen eines Beratungsfehlers gegenüber seinem Mandanten zu Schadensersatz verpflichtet. Darüber hinaus hatte der Mandant den Beratungsvertrag erfolgreich aufgehoben und hatte Anspruch auf fast gänzliche Rückzahlung des Beratungshonorars; diese Ansprüche auf Schadensersatz und Rückzahlung können nach norwegischem Recht nebeneinander geltend gemacht werden² und waren inhaltlich unstrittig.

Zusätzlich forderte der Mandant vom Rechtsanwalt auch die Zahlung von Kreditzinsen oder zumindest von Bankeinlagezinsen (in Höhe des Satzes für täglich fällige Einlagen) auf beide Ansprüche und zwar für den Zeitraum von der Anspruchsentstehung bis zum Beginn des Laufs von Verzugszinsen nach dem norwegischen Verzugszinsengesetz³. Die Zahlung dieser Zinsen (vor einem Verzug)⁴ wurde vom Beklagten verweigert. Er stützte sich dabei auf die bis zu diesem Zeitpunkt in Norwegen herrschende Rechtsprechung, wonach Zinsansprüche auf Geldforderungen einer sogenannten „besonderen Rechtsgrundlage“ bedurften, worunter ein Vertrag, Gesetz oder Gewohnheitsrecht verstanden wurden.

Das norwegische Höchstgericht entschied, es bestehe kein vernünftiger Grund dafür, die traditionelle norwegische Lehre der „besonderen Rechtsgrundlage“ für einen Zinsanspruch aufrechtzuerhalten und sprach Zinsen in der Höhe für kurzfristige Bankeinlagen zu (zwischen 3 und 4 %). Hält man sich eng an die Formulierung des Höchstgerichts könnte man der Auffassung sein, dass nunmehr ein Zinsbegehren keiner „besonderen“ (oder gewöhnlichen) Rechtsgrundlage mehr bedarf und dass damit (bis zum Anfallen von höheren Verzugszinsen) sogenannte allgemeine Bankeinlagezinsen⁵ auf alle Ansprüche in Geld geltend gemacht werden können, was vor allem für außervertragliche Ansprüche von Bedeutung wäre.

Ob es sich dabei um eine präzise Beschreibung des geltenden norwegischen Rechts handelt, soll zunächst Gegenstand dieses Beitrags sein, der zu diesem Zweck vor allem die Grundsatzentscheidung des norwegischen Höchstgerichts analysieren wird (II). Danach wird auf die verschiedenen rechtlichen Argumentationen eingegangen, die einen Zinsanspruch im norwegischen Recht begründen können und die in der norwegischen Folge-Rechtsprechung eine Rolle gespielt haben (III–V).

II. Zinsen und Rechtsgrundlage

1. Erfordernis einer „besonderen“ Rechtsgrundlage und deren Anwendungsbereich

Der Ursprung der traditionellen norwegischen Lehre, wonach das Begehren von Zinsen einer „besonderen“ (eigenständigen) Rechtsgrundlage bedarf, liegt unübersehbar im Recht der Auslegung von Verträgen (insbesondere Darlehensverträgen). Dort hat die Regel die Aufgabe, die verabredeten Leistungen der Parteien vor Veränderungen zu schützen; im Prinzip bedeutet dies, wo keine Zinsen vereinbart wurden, können auch keine Zinsen als Gegenleistung gefordert werden. Als eine vertragliche Auslegungs- oder Beweisregel findet sich dieser Rechts-

satz auch in zahlreichen anderen Rechtsordnungen⁶. Im Bereich der Vertragsauslegung sollte die traditionelle norwegische Lehre auch nach den insoweit überschießenden Aussagen der Entscheidung in Rt. 2002, 71 aufrechterhalten bleiben und die Zinsfrage sollte damit in diesem Bereich weiterhin im Prinzip unproblematisch sein: nach der traditionellen Lehre bedarf es einer vertraglichen, gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Grundlage; fehlt eine solche, können keine Zinsen als Gegenleistung für vertragliche Leistungen (z. B. Darlehensgewährung oder Stundungen) gefordert werden⁷.

Dem norwegischen Höchstgericht ist aber zuzustimmen, dass es keine vernünftigen Gründe gibt, die traditionelle Zinsregel auf andere Bereiche als die Vertragsauslegung weiterhin als Ausgangspunkt anzuwenden. In diesen anderen Bereichen lassen sich meines Erachtens tatsächlich keine logischen oder pragmatisch überzeugenden

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne (www.isdc.ch) und Assistenz-Professor an der Universität Bergen (Norwegen).

1 Rt. (Rettstidende) 2002, 71. Alle mit Rt. zitierten Entscheidungen sind solche des norwegischen Höchstgerichts (Høyesterett [HR]). Norwegische Rechtsprechung (auf norwegisch) und Gesetze (teilweise auch auf englisch) sind unter [www.lovdata.no](http://www lovdata.no) kostenfrei abrufbar.

2 So ausdrücklich Hagstrøm/Aarbakke, Obligasjonsrett 3. Aufl. Oslo 2004 S. 445. Der von diesen Autoren vertretene Abzug von Rückzahlungen nach Vertragsaufhebung bei der Berechnung des Schadensersatzanspruchs wurde im Fall Rt. 2002, 71 – soweit ersichtlich – nicht durchgeführt. Es sei deshalb angemerkt, dass gerade der Sachverhalt in Rt. 2002, 71 ein gutes Beispiel dafür ist, dass diese Rechtsbehelfe aufeinander abzustimmen sind (wie z. B. nach den Principles of European Contract Law, PECL Art. 8:102, Comment B.). Im Fall von Rt. 2002, 71 ist der Klient nach der Nichterfüllung besser gestellt als ohne diese: er erhielt den aus der Schlechtberatung entstandenen Schaden erstattet und bekam das bezahlte Honorar (fast ganz) zurück.

3 Nach dem norwegischen Verzugszinsengesetz (Forsinkelsesrenteloven, lov nr. 100/1976) können bei Vorliegen einer verabredeten Fälligkeit mit Eintritt dieser Fälligkeit (und ohne eine Mahnung) Verzugszinsen gefordert werden. In allen anderen Fällen nicht verabredeter Fälligkeit bedarf es im Prinzip einer Mahnung (påkrev), um Zinsen nach diesem Gesetz zu fordern. Seit 1. 1. 2008 beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 12,25 % und ist somit relativ hoch, was für Fälle ohne Mahnung oder ohne vereinbarte Fälligkeit nicht passend erscheint; vgl. Hagstrøm/Aarbakke aaO (Fn. 2) S. 574.

4 Sogenannte *avsavnsrente* (als die passendste Übersetzung erscheint mir: Zinsen für die versäumte Nutzung von Geld bzw. Fälligkeitszins).

5 Sogenannte *innskuddsrente* (Einlagezins).

6 So z. B. § 488 Abs. 1 BGB („geschuldeter Zins“); gem. Art. 1907 (2) französischer Code civil kann ein Zinsanspruch in einem Darlehensvertrag nur schriftlich vereinbart werden; der gesetzliche Zinssatz nach § 1000 des österreichischen ABGB entsteht nur, wenn der Anspruch vertraglich vereinbart wurde oder wenn Zinsen „aus dem Gesetz gebühren“. Das (frühere) norwegische Erfordernis des Vorliegens einer „besonderen Rechtsgrundlage“ stammt mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem dänischen Recht, wo dieses Erfordernis bis heute gilt, allerdings vor einem völlig anderen Hintergrund und mit völlig anderen Wirkungen, nämlich auf vertragliche Primärleistungen beschränkt.

7 S. auch Marthinussen, *Krever renter hjemmel i lov, avtale eller sedvane?* (Bedürfen Zinsen einer Rechtsgrundlage in Gesetz, Vertrag oder Gewohnheitsrecht?) in Festschrift zum 25-Jahr-Jubiläum der juristischen Fakultät der Universität Bergen 2005 S. 113 ff., 116: Mit Rücksicht darauf, dass es in Wahrheit allgemeine vertragsrechtliche Prinzipien seien, die dazu führten, dass im vertraglichen Bereich eine Zinsabrede, eine gewohnheitsrechtliche oder gesetzliche Grundlage erforderlich seien, könne die zu Beginn zitierte Aussage in Rt. 2002, 71 im vertraglichen Bereich kaum Bedeutung erlangen. An einem Fall wie z. B. Rt. 1970, 1308 (HR vom 14. 11. 1970) sollte sich demnach nichts ändern: der Kaufpreis für ein Grundstück sollte über mehrere Jahre hinweg in Raten abbezahlt werden; der Kaufvertrag enthielt keine Regelung über Zinsen auf die aushaftenden Beträge; das norwegische Höchstgericht sprach aus, ein gewohnheitsrechtlicher Zinsanspruch könne nicht festgestellt werden und es läge auch kein grobes Missverhältnis der Leistungen vor.

Argumente finden, die für die Geltung der traditionellen Zinsregel sprechen könnten⁸.

Die traditionelle Lehre zur besonderen Rechtsgrundlage war jedoch bis zu der Entscheidung in Rt. 2002, 71 ein erhebliches (aber kein unüberwindliches) Hindernis für die Gewährung von Zinsen in anderen Bereichen, obwohl hier eigentlich eine ganz andere Frage zu beantworten ist, nämlich wer die Verantwortung für den Zeitverlauf zwischen Anspruchsentstehung und Fälligkeit bzw. Einforderung zu tragen hat⁹. Die Entscheidung in Rt. 2002, 71 hat damit den positiven Effekt, dass sie Problemstellungen aufteilt, die zuvor in unglücklicher Weise in der traditionellen Regel miteinander verknüpft waren.

Die Aussagen des Höchstgerichts in Rt. 2002, 71 zur Verwerfung der traditionellen Lehre wurden in der norwegischen Lehre teilweise dahin verstanden, dass es nunmehr keinerlei rechtlicher Grundlage für Zinsansprüche bedarf, Zinsen somit im rechtsleeren Raum schweben und eher zugesprochen werden sollen, aber auch abgelehnt werden können¹⁰. Man sollte die Aussagen aber wie soeben dargelegt dahin verstehen, dass die traditionelle Zinsregel auf Fälle der Auslegung vertraglicher Abreden begrenzt wird. Um eine Aussage darüber zu treffen, welche Wirkungen die Aussagen in Rt. 2002, 71 für andere Bereiche entwickeln können, sind die konkreten, der Entscheidung zugrunde liegenden Ansprüche und die Technik der Zinszusprüche näher zu untersuchen. Es sind dies zwei Ansprüche, ein Rückzahlungs- und ein Schadensersatzanspruch, und zwei Techniken, nämlich die Technik der Zinsen als Schaden und der Berücksichtigung von Zinsen bei der Ausmessung.

2. Die Zinsen auf den vertraglichen Schadensersatzanspruch

Was die letztgenannte Annäherungsweise der Ausmessung betrifft, so können die Zinsen auf den Schadensersatzanspruch in Rt. 2002, 71 als Beispiel dienen. Die Klage galt einem vertraglichen Schadensersatzanspruch. Das norwegische Höchstgericht betrachtete die Zinsen als einen Posten in der Schadensbemessung:

Der Schaden, der dem Geschädigten dadurch zugefügt wird, dass er den Ersatzbetrag lange Zeit nach der Zufügung des Schadens erhält, kann nicht länger mit der Begründung unersetzt bleiben, dass der Zinsanspruch der Rechtsgrundlage entbehrt, sondern muss vielmehr als ein möglicher ersatzberechtigter Verlustposten betrachtet werden.

Es stellt demnach heute ohne Zweifel eine mögliche Vorgehensweise im norwegischen Schadensersatzrecht dar, das unmittelbare Ausbleiben des Ersatzbetrags als einen Schadensposten in vertragsrechtlichen Schadensersatzbegehren zu betrachten¹¹. Vereinzelt wird behauptet, dass dies bereits vor der Entscheidung in Rt. 2002, 71 eine mögliche Vorgehensweise war, die genannte Entscheidung somit nichts Neues gebracht habe¹². Meines Erachtens ist das nicht der Fall¹³.

Es ist zu betonen, dass es für die Zuerkennung von Zinsen in der Ausmessung des Ersatzanspruchs einer Rechtsgrundlage („besonderer“ oder gewöhnlicher Natur) nicht bedarf. Einer Rechtsgrundlage bedarf es in erster Linie für die Anspruchsbegründung; die Ausmessung des Anspruchs steht zwar mit der Grundlage des Anspruchs in einer Wechselwirkung, kann aber beweglicher ausgestaltet werden. Es wurden demnach in Rt. 2002, 71 Zinsen „auf“ einen Schadensersatzanspruch gewährt und diese Ausmessungszinsen konnten nicht mit dem Hinweis einer mangelnden Rechtsgrundlage abgewiesen werden. Sieht man die Aussagen des norwegischen

Höchstgerichts auf diese Weise, werden die Formulierungen in Rt. 2002, 71 klarer und die in der norwegischen Rechtslehre georteten höchstrichterlichen Unklarheiten und Missverständnisse¹⁴ lösen sich auf.

3. Die Zinsen auf den Rückzahlungsanspruch

Die Entscheidung in Rt. 2002, 71 sprach aber auch Zinsen auf einen Rückzahlungsanspruch nach Vertragsaufhebung zu. Für diesen Teil der Entscheidung muss die Analyse anders ausfallen. Zwar könnte der Rückzahlungsanspruch im Prinzip in gleicher Weise wie der Schadensersatzanspruch das Zinsbegehren im Wege der Ausmessung in sich aufnehmen. Das norwegische Höchstgericht hat aber hier eine Argumentation gewählt, nach der schadensersatzrechtliche Regeln als („besondere“) Anspruchsgrundlage für das Zinsenbegehren fungiert haben. Die Anspruchsgrundlage für den ausschließlich auf Zinsen gerichteten Ersatzanspruch war Schadensersatz wegen des Vorliegens einer Vertragsverletzung. Der Zinsschaden entstand, weil die Rückzahlung des Honorars im Prinzip im selben Zeitpunkt wie die Bezahlung stattfinden hätte sollen. Es wurden demnach Zinsen „als“ vertragsrechtlicher Schadensersatzanspruch gewährt¹⁵.

4. Standardisierung des Zinsnachteils

In beiden Fällen (also Ausmessung des Schadensersatzanspruchs und selbstständiger Schadensersatzanspruch) wurde vom Höchstgericht eine Standardisierung

- 8 So auch *Høvik*, *Renter og erstatningskrav for tiden forut for påkrav* (Zinsen und Ersatzansprüche für Zeitperioden vor einer Mahnung) *Tidsskrift for Erstatningsrett* (TfE, Zeitschrift für Schadensersatzrecht) 2007, 181 ff. (187): Die traditionelle Annäherung an die Frage berücksichtige außervertragliche Ersatzbegehren nicht in zweckdienlicher Weise.
- 9 Dies zeigt sich deutlich in der Entscheidung Rt. 1997, 1662 (1667) (HR vom 29. 10. 1997), wo formuliert wurde: „Die Verantwortung für den Zeitverlauf muss in diesem Fall beim Gläubiger liegen.“ Der Fall galt einem sogenannten Baurechtszins-Fall bzw. Erbbaurechtszins-Fall (*tomtefeste, festeavgift*), auf die unten V 2 noch näher einzugehen sein wird.
- 10 S. die vergleichsweise vagen Schlussfolgerungen von *Marthinussen* aaO (Fn. 7) S. 121 f.
- 11 *Marthinussen* (aaO [Fn. 7] S. 116) meint, dass es heute kaum zweifelhaft sei, dass der Zinsverlust erstattungsrechtlich wie andere ersatzfähige Verluste zu betrachten sei. Es ist meines Erachtens richtig, dass Rt. 2005, 257 (HR vom 15. 11. 2005 Rn. 53) und Rt. 2005, 268 (HR vom 15. 3. 2005 Rn. 65), beide zu vertraglichen Ersatzansprüchen, diese Aussage für den vertraglichen Bereich stützen.
- 12 *Marthinussen* (aaO [Fn. 7] S. 120) meint, dass es nicht notwendig wäre, die traditionelle Lehre zu verwerfen, um Zinsen im Fall Rt. 2002, 71 zuzusprechen. Das Höchstgericht sei offenbar anderer Auffassung gewesen.
- 13 Meiner Ansicht nach sprechen die besseren Gründe für die Auffassung des Höchstgerichts. Vor der Entscheidung in Rt. 2002, 71 wurden Zinsen als selbstständiger Schadensersatz nur unter bestimmten Bedingungen zugesprochen; s. dazu Rt. 1997, 1662 (1665): besonders schwere Umstände auf der Seite des Schädigers oder zur Vermeidung eines klar ungerechten Resultats; s. z. B. Rt. 1963, 914 (HR vom 20. 9. 1963); Rt. 1966, 979 (HR vom 27. 8. 1966); Rt. 1970, 871 (HR vom 25. 8. 1970): alles Fälle vorsätzlicher Schadenszufügung im kommerziellen Bereich oder Unterschlagung von Geld. In diesen bisherigen Fällen lag eine eigene schadensersatzrechtliche Grundlage für den Ersatz von Zinsen vor. Derartige besondere Umstände lagen in Rt. 2002, 71 aber eindeutig nicht vor, womit nur Ausmessungszinsen (oder Zinsen auf Bereicherungsgrundlage [dazu unten VI]) zum Ziel führen konnten.
- 14 *Marthinussen* aaO (Fn. 7) S. 121 f.: Rt. 2002, 71 könne nicht direkt als Grundlage für Zinszusprüche dienen, „dazu sei die Entscheidung zu unklar und von Missverständnissen geprägt“.
- 15 Über die rechtliche Grundlage für die Zuerkennung von Zinsen auf den Rückzahlungsanspruch herrscht in der norwegischen Lehre Unklarheit. Im Ergebnis handelt es sich um Schadensersatzermäßigungen und nicht um Bereicherungsrecht, wie mitunter behauptet wird (s. dazu genauer unten III und V).

des Zinsnachteils vorgenommen. Es wurde eine unwiderlegliche Vermutung aufgestellt, dass Zinsen in Höhe von Bankeinlagezinsen (im Anlassfall zwischen 3 und 4 %) entgangen seien; für Kreditzinsen fehle es an dem konkreten Nachweis, dass der Kläger einen Kredit aufgenommen oder Schulden zurückzuzahlen habe, so das Höchstgericht¹⁶. Diese Standardisierung stellt den materiell wichtigsten Schritt in der Grundsatzentscheidung des norwegischen Höchstgerichts dar und soll später etwas genauer betrachtet werden.

5. Übertragbarkeit auf andere Ansprüche

Norwegische höchstrichterliche Entscheidungen haben im Grundsatz nur Bedeutung für den entschiedenen Einzelfall¹⁷. Die prinzipiellen Aussagen in der Entscheidung Rt. 2002, 71 zu Zinsen in der Anspruchsausmessung, zu Anspruchsgrundlagen für Zinsen und vor allem über die Standardisierung des Zinsentgangs haben aber unzweifelhaft auch Wirkungen für andere, gleich und ähnlich gelagerte Sachverhalte. Die sich seit dem Jahr 2002 in der norwegischen Rechtswissenschaft und Praxis hauptsächlich stellende Frage ist, wie man die rechtlichen Argumente in der Entscheidung Rt. 2002, 71 zu qualifizieren hat und auf andere Fälle übertragen kann. Es sei hier vorweggenommen, dass eine solche Übertragung in der Rechtsprechung in erheblichem Umfang vorgenommen wurde.

Für die Analyse des Urteils in Rt. 2002, 71 finden sich drei Ansätze, die auf andere Fälle übertragen werden könnten. Wie sich diese Ansätze zueinander verhalten, soll vorerst offenbleiben. Der erste Ansatz ist die Überführung des schadensersatzrechtlichen Begründungswegs auf andere Ansprüche als den Rückzahlungsanspruch nach Vertragsaufhebung; ein Ansatz der nur begrenzt zu Zinsen als Schadensersatz führt (III). Der zweite, weitreichendere Ansatz ist die Übertragung der Argumente zur standardisierten Anspruchsausmessung auf andere Ansprüche als Schadensersatzansprüche (IV). Der dritte Ansatz ist die Herausbildung eines selbstständigen Zinsanspruchs auf bereicherungsrechtlicher Basis und dessen Anwendung auf alle Arten von Ansprüchen in Geld (V).

III. Zinsen „als“ Schadensersatz im norwegischen Recht

1. Rechtliche Selbstständigkeit des schadensersatzrechtlichen Zinsanspruchs

Die Zuerkennung von Zinsen auf den Rückzahlungsanspruch wurde in Rt. 2002, 71 als Entschädigung bezeichnet. Es ist wichtig zu sehen, dass sich der Begriff Entschädigung hier nicht auf den Rückzahlungsanspruch selbst bezieht. Das Höchstgericht bezeichnete lediglich den Zinsanspruch als eine Entschädigung für einen Schaden. Diese Unterscheidung zwischen dem Rückzahlungsanspruch und dem Zinsanspruch als Schadensersatzanspruch hat in der norwegischen Rechtswissenschaft zu einigen Unklarheiten geführt¹⁸.

Die rechtliche Verselbstständigung des Zinsanspruchs und seine Loslösung von der Grundforderung sind alles andere als selbstverständlich. Das Höchstgericht führte im Detail explizit aus, dass „außerdem“ ein „Verlust“ zu ersetzen sei und machte damit deutlich, dass es den Zinsverlust als einen selbstständigen und vom Grundanspruch unabhängigen Ersatzanspruch betrachtete. Es ist nicht länger die Rede von einem Verlustposten in der Berechnung eines anderen Anspruchs (wie beim Schadensersatzanspruch), sondern von einem selbstständigen und isolierten Verlust von Zinsen. Der Zinsanspruch ist selbstständig in dem Sinn, dass ausschließlich die Zinsen den Gegenstand der Erstattung bilden. Dieser

Anspruch ist auch selbstständig in dem Sinn, dass eine eigene Schadensersatzgrundlage vorliegen muss, was im vorliegenden Fall eines Rückzahlungsanspruchs nach Vertragsaufhebung weiterer Erläuterungen bedarf.

2. Anknüpfungspunkt für die Schadensersatzpflicht

Der norwegische Autor *Bergsåker* meint zu der Entscheidung Rt. 2002, 71, dass es nicht ohne Weiteres einfach zu sehen sei, wie allgemeine Schadensersatzregeln die Zuerkennung von Zinsen auf den Rückzahlungsanspruch begründen könnten. Die sehr vorsichtigen Aussagen des Autors sind wohl dahin zu deuten, dass er der Meinung ist, dass das Höchstgericht vergeblich versucht habe, die Erstattung von Zinsen auf den Rückzahlungsanspruch an den Vertragsbruch des Beklagten anzuknüpfen und dass vielmehr auf die Bezahlung des Honorars abgestellt werden müsse und diese nicht auf die unverantwortliche Ausführung des Anwaltsmandats zurückgeführt werden könne. Die Zinsen auf den Rückzahlungsanspruch könnten demnach schwierig mit Schadensersatzbegründungen, angeknüpft an die schlechte Mandatsausführung, begründet werden. Sieht man diese Aussagen im Zusammenhang mit früheren Stellungnahmen des Autors, so deutet dieser wohl an, das Höchstgericht habe mit der Entscheidung Rt. 2002, 71 im Ergebnis einen Vergütungszins auf bereicherungsrechtlicher Grundlage eingeführt, worauf später einzugehen ist¹⁹.

Bergsåkers Ausgangspunkt ist die Bezahlung des Honorars, was insofern verständlich ist, als der Zinsenlauf für den Rückzahlungsanspruch im konkreten Fall mit der Bezahlung begonnen und die Bezahlung insofern den Zinsschaden „ausgelöst“ hat. Dies ist jedoch kein Grund, bei der Prüfung, ob bezüglich des Zinsschadens eine zum Ersatz verpflichtende Handlung vorliegt, auf die Bezahlung (oder vielmehr die Entgegennahme der Bezahlung durch den Beklagten) beschränkt zu sein. Vielmehr scheint mir das eine zu statische Kausalitätsbetrachtung zu sein.

Meines Erachtens lässt sich ein auf Zinsen gerichteter Schadensersatzanspruch an den Vertragsbruch anknüpfen. Der wesentliche Vertragsbruch ist der rechtliche Grund für die Vertragsaufhebung. Die Vertragsaufhebung führt zu der Rechtsfolge des Rückzahlungsanspruchs²⁰. Im konkreten Fall hatte die Vertragsaufhebung sogenannte „retroaktive“ Wirkung²¹, was bedeutet, dass die Rückzahlung mit demselben Zeitpunkt wie die Bezah-

16 Rt. 2002, 71 (77).

17 *Lilleholt*, *Kvifor norsk rett ikkje er case law* (Warum norwegisches Recht kein Fallrecht ist) in *Festschrift für Helge Johan Thue* Bergen 2007 S. 522.

18 *Marthinussen* (aaO [Fn. 7] S. 121) meint, es scheine nicht, dass das Höchstgericht erkannt habe, dass es Zinsen auf einen Rückzahlungsanspruch nach Aufhebung zuerkennt, nachdem es auch den Rückzahlungsanspruch als Ersatzanspruch bezeichnet habe. Es ist aber meines Erachtens vollkommen klar, dass es sich hier um einen Ersatzanspruch handelte, der nur Zinsen umfasste. Diesen Schadensersatz bezeichnete das Höchstgericht ausdrücklich als Schadensersatz und dies ist eine nachvollziehbare Vorgehensweise und kann nicht als „Missverständnis“ des Höchstgerichts gedeutet werden (so aber *Marthinussen*).

19 *Bergsåker*, *Renter uten hjemmel* (Zinsen ohne Rechtsgrund) *Nytt i privatrett* nr. 1/2002, 1-2 und *ders.*, *Pengekravsrett* (Geldschuldrecht) Oslo 1994 3. Nachdruck 1997 S. 87; zu Bereicherungsgesichtspunkten s. unten V.

20 Der Mandant konnte im konkreten Fall beinahe das gesamte Honorar zurückfordern. Abgezogen wurden nur jene Kosten, die der Kläger mit einer Anwaltsbeauftragung „ohnehin gehabt hätte“ (Rt. 2002, 71 f.).

21 Dazu *Hagstrøm/Aarbakke* (aaO [Fn. 2] S. 439 [dort bei Note 89]) mit einem Beispiel aus dem dänischen Recht: Muss die Arbeit als wertlos betrachtet werden, so hat der Anwalt oder Revisor von Beginn an keinen Honoraranspruch.

lung hätte geschehen sollen, was wiederum die Grundlage des Zinsschadens darstellt. Der Vertragsbruch führt damit über den Weg der retroaktiven Vertragsaufhebung zu einem Zinsschaden. Die Anknüpfung des Zinsverlustes an den Vertragsbruch ist damit in ausreichender Form möglich und *Bergsakers* Argumentation scheint nicht überzeugend²².

3. Übertragbarkeit auf andere Situationen

Die Problemstellung lautet demnach, ob der auf Zinsen gerichtete, selbstständige Schadensersatzanspruch auf andere Situationen als jener in Rt. 2002, 71 übertragen werden kann. Es sollte eigentlich keine Rolle spielen, was den Ursprung des Zinsverlustes darstellt, solange der Zinsschaden in ausreichender Weise einer Handlung zugeordnet werden kann, die eine Schadensersatzpflicht auslöst. Ein solcher Ansatz kann aber nur zur Anwendung kommen, wenn und soweit bezüglich des Zinsverlustes alle Voraussetzungen eines vertraglichen oder außervertraglichen Schadensersatzanspruchs vorliegen.

In der norwegischen Rechtspraxis wurden die Argumente des Höchstgerichts z. B. auf Ansprüche auf Preisminderung wegen Schlechterfüllung übertragen²³, was wegen der sachlichen Nähe zu Rückzahlungsansprüchen nach (teilweiser) Vertragsaufhebung einfach zu begründen sein sollte.

Auch auf Ansprüche nach der Lehre von der *negotiorum gestio*²⁴ könnte die ersatzrechtliche Begründung teilweise angewendet werden. Ein mögliches Beispiel wäre, dass demjenigen, für den gehandelt wurde, ein Vorwurf in die Richtung gemacht werden kann, dass er die Intervention des anderen durch Sorglosigkeit herbeigeführt hat²⁵. Für andere Ansprüche kann § 2-23 (2) des Gesetzes über Gesellschaften mit zumindest einem unbegrenzt haftenden Gesellschafter (*selskapsloven*²⁶) als Beispiel dienen, der eine Herausgabepflicht bei Verletzung eines Konkurrenzverbots durch einen Gesellschafter vorsieht. Die Gesellschaft kann zwischen der bereicherungsrechtlichen Herausgabe von Vorteilen und einem Ersatzanspruch wählen, falls auch die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gegeben sind. Wird der bereicherungsrechtliche Herausgabeanspruch gewählt, so ist es denkbar, entsprechend der Höhe des ebenso möglichen Ersatzanspruchs Zinsen als Schadensersatz zuzusprechen.

Bezüglich außervertraglicher Schadensersatzansprüche ist insbesondere zu sehen, dass das norwegische außervertragliche Schadensersatzrecht im Ansatz bloße Vermögensschäden anderen Schäden gleichstellt und deshalb ein Zinnersatz im außervertraglichen Schadensersatzrecht in der selben Form möglich ist wie im vertraglichen Bereich, worauf in der norwegischen Lehre ausdrücklich hingewiesen wurde²⁷. Am Erfordernis eines ersatzfähigen Schadens scheidet der Ersatz also jedenfalls nicht. In der Rechtspraxis scheint aber in diesem Bereich einem Ausmessungszins der Vorzug gegeben zu werden, der später behandelt werden soll.

4. Grenzen der schadensersatzrechtlichen Begründung

Wenn aber nicht alle Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs vorliegen, kann ein Ersatz von Zinsen als selbstständiger Schadensersatzanspruch nicht erfolgen. Das hat je nach Art des dem Zinsnachteil zugrunde liegenden Anspruchs unterschiedliche Auswirkungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, weil sie regelmäßig wegen anderer Ersatzalternativen für den Zinsnachteil im norwegischen Recht unerheblich sind. Wirklich problematisch ist die selbstständige schadensersatzrechtliche Begründung jedenfalls bei außervertraglichen Ansprüchen nicht deliktischer Natur. Bei die-

sen können ohne eine haftungsbegründende Handlung in anderer Form keine Zinsen „als“ Schadensersatz zugesprochen werden, was in der norwegischen Rechtspraxis auch richtig erkannt wurde²⁸.

IV. Zinsen als ein Teil standardisierter Anspruchsausmessung im Allgemeinen

Die erste Voraussetzung ist hier die Existenz eines (Grund-)Anspruchs in Geld, der die Zinsen akzessorisch in sich aufnehmen kann. Danach muss untersucht werden, wann dieser Anspruch entstand und damit wann der Zinsenlauf beginnen konnte²⁹.

22 Auch mit dem Argument, der Beklagte habe die Rückzahlungspflicht erst mit der Vertragsaufhebung gekannt und damit den Eintritt des Zinsschadens (davor) nicht verhindern können, ist nichts zu gewinnen. Bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrags wäre vielmehr der Schaden nicht eingetreten. Und auch der allgemeine Verweis, Schadensersatzansprüche bei der vertragswidrigen Nichtzahlung von Geld seien oft nicht begründbar, führt nicht weiter. Es ist zwar richtig, dass es für die Begründung eines auf Zinsen gerichteten Schadensersatzanspruchs bei der Nichtbezahlung von primären Verpflichtungen in Geld zu Problemen kommen kann, weil häufig kein Verschulden vorliegen mag oder der Beklagte entschuldbar die Zahlung versäumt hat. In solch einem Fall ist die Nichtzahlung des vertraglich geschuldeten Geldes der einzige Anknüpfungspunkt für einen Vorwurf an den Beklagten. Im vorliegenden Fall Rt. 2002, 71 liegen die Dinge jedoch anders. Es liegt ein Vertragsbruch in der Form der Schlechtausführung des Anwaltsmandats vor, dem der Zinsschaden zugerechnet werden kann. Auf die unterlebene Rückzahlung muss somit nicht abgestellt werden.

23 So z. B. *Eidsivating lagmannsrett* vom 18. 6. 2002 (als LE-2001-264 unter www.lovdato.no abrufbar), das dabei ausdrücklich auf Rt. 2002, 71 verweist; s. auch *Borgarting lagmannsrett* vom 29. 3. 2007 (LB-2006-10732-1): Zinsanspruch (*avsavnsrente*) nach Vertragsbruch. *Lagmannsrett* sind die norwegischen Gerichte zweiter Instanz; die Bezeichnung davor bezieht sich auf den Gerichtssprengel.

24 S. dazu *Hagstrøm/Aarbakke* aaO (Fn. 2) S. 664.

25 So z. B. wenn ein Hauseigentümer für lange Zeit verweist und weis, dass Dachziegel lose sind. Wenn sich später einzelne Ziegel lösen und herabfallen und weitere herabzufallen drohen und Passanten gefährden und ein *gestor* die Reparatur des Daches als Geschäft übernimmt und die Rechnung des Handwerkers bezahlt, so könnte man möglicherweise auf diesem Weg Zinsen zusprechen.

26 Lov nr. 83/1985.

27 S. *Nygaard* (*Skade og Ansvar* [Schaden und Haftung] 6. Aufl. 2007 S. 88 f.), der in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Entscheidung Rt. 2002, 71 verweist.

28 Erwähnenswert ist hier die Entscheidung des *Gulating lagmannsrett* vom 13. 10. 2003 (LG-2002-307) *Retten Gang* (RG) 2004, 31: Die Zwangsschlachtung nach dem Haustiergesetz (*hysdyrloven*) führte zu einem „Erstattungsanspruch“ (*erstatning*). Aber es handelte sich nicht um eine Erstattung nach allgemeinen schadensersatzrechtlichen Grundsätzen und Zinsen konnten damit nicht zuerkannt werden, wobei das Gericht auf Rt. 2002, 71 und richtigerweise auf die diesbezüglichen Unterschiede verwies. Das Gericht verwies zudem darauf, dass das unmittelbare Ausbleiben der Auszahlung der Erstattung für sich selbst keinen schadensersatzrechtlichen Anspruch begründen konnte. Es fehlte damit an einer zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung, der der „Zinsnachteil“ hätte zugeordnet werden können.

29 In einer Entscheidung des *Borgarting lagmannsrett* vom 19. 4. 2004 (LB-2004-4256) wurde ein Ersatz von Zinsen auf einen Abgeltungsanspruch nach einer Scheidung (§ 73 Ehegesetz [*ekteskapsloven*], lov nr. 47/1991) abgelehnt; die Entscheidung verweist auf Rt. 2002, 71 und meint nach einer „konkreten Würdigung“ von Rt. 2002, 71 abzuweichen. Im Resultat ist diese Entscheidung des *Borgating lagmannsretts* richtig. Die Begründung hätte aber lauten müssen, dass ein Anspruch nach § 73 Ehegesetz erst entsteht, nachdem er geltend gemacht worden ist; s. *Norsk Lovkommentar* 2007 zu *Ekteskapsloven* § 73: Für die Entstehung des Anspruchs muss dieser geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall war der Anspruch erst lange nach der Trennung geltend gemacht worden und deshalb erst dann entstanden und zu verzinsen.

1. Die Standardisierung von Zinsnach- und vorteilen

Für die Frage, ob und wie der Zuspruch von Zinsen als Teil der Anspruchsausmessung auf andere Ansprüche (als den Schadensersatzanspruch) übertragen werden kann, stellt das Argument der Standardisierung des Zinsentgangs den zentralen Ausgangspunkt dar. Das inhaltliche Argument, dass das Nichthaben von Geld *per se* zu einem Nachteil führt, ist auf die Ausmessung anderer Arten von Ansprüchen übertragbar. Das Argument ist auch umwandelbar, nämlich in der Form, dass das Haben von Geld *per se* zu einem Vorteil führt.

Bei einer konkreten (also nicht standardisierten) Ausmessung wäre der Zuspruch von Zinsen von der Natur des jeweiligen Anspruchs und vom Vorliegen eines tatsächlichen Nach- oder Vorteils abhängig. Zinsen als Standardisierung sind hingegen vom Grundanspruch weitestgehend und von tatsächlichen Vor- und Nachteilen völlig unabhängig. Dies soll hier im Detail für die unterschiedlichen Anspruchsarten nachgezeichnet werden.

2. Vertragliche Primärleistungen

Was vertragsrechtliche Primärleistungen in Geld betrifft, so wirft die Entscheidung Rt. 2002, 71 die Frage auf, ob Zinsen vom Zeitpunkt der Anspruchsentstehung verlangt werden können. Solche Zinsen sollen das vertragliche Leistungsgleichgewicht aufrechterhalten, sodass derjenige, der in Einklang mit dem vertraglich geplanten Verlauf die Sachleistung erbringt, Zinsen auf die noch nicht erbrachte Gegenleistung in Geld verlangen kann. Dies geschieht durch eine entsprechend dynamisierte Ausmessung des Gegenanspruchs und soll anhand von Beispielen veranschaulicht werden: In einem Kreditvertrag wirft die Entscheidung die Frage auf, ob Einlagezinsen gefordert werden können, wenn ein Anspruch auf Kredittilgung entstanden und forderbar ist und nicht sogleich beglichen wird. In einem Kaufvertrag stellt sich die Frage, ob der Erbringer der Sachleistung nach Lieferung Zinsen auf den Kaufpreis verlangen kann. Einige Rechtssysteme kennen oder kannten derartige gesetzliche Zinsansprüche (in Höhe eines Bankeinlagezinses) für alle oder bestimmte Vertragsverhältnisse³⁰.

Rein theoretisch könnte das Ausmessungsargument aus Rt. 2002, 71 angewendet werden, wenn ein vertraglicher Geldzahlungsanspruch entstanden und nicht gestundet ist. Aber in der Praxis sind Zinsansprüche in solchen Fällen wenig problematisch. Solche Ansprüche haben in den meisten Fällen eine im Voraus bestimmte Fälligkeit und mit diesem Zeitpunkt beginnen nach norwegischem Recht Verzugszinsen zu laufen³¹. Falls mangels einer solchen Fälligkeitsbestimmung eine Mahnung erforderlich ist, könnten Zinsen von der Anspruchsentstehung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist (in Norwegen 30 Tage nach der Mahnung) anfallen. Die Parteien kennen sich und eine Mahnung kann einfach gesendet werden, sodass deshalb kein großer praktischer Bedarf für Einlagezinsen im Sinn der Entscheidung Rt. 2002, 71 besteht.

Des Weiteren scheint es aus Gerechtigkeitserwägungen heraus vorzugswürdig, dem Sachleistungserbringer keinen solchen Zinsanspruch einzuräumen, da dies einen Anreiz darstellen würde, eine solche gesetzliche Zinspflicht des Käufers durch Unterlassen einer Fälligkeitsvereinbarung und Nichtsenden einer Mahnung auszunutzen. Zwar wird dieser Anreiz nicht besonders ausgeprägt sein, soweit es lediglich um Bankeinlagezinsen geht. Dennoch ist es aber vorzugswürdig, Überraschungen für den Käufer zu vermeiden und diesen Bereich der ausdrücklichen vertraglichen Ausgestaltung vorzubehalten, ein Argument, das in anderen Rechtsordnungen mitunter zur Abschaffung derartiger gesetzlicher Zinspflichten geführt hat³². Dies entspricht auch sicher der Rechts-

lage in Norwegen vor der Entscheidung Rt. 2002, 71³³ und es sprechen die besseren Gründe dafür, das auch nach dieser Entscheidung unverändert zu belassen, selbst wenn systematische Erwägungen zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Soweit ersichtlich wurde in der norwegischen Rechtsprechung das Ausmessungsargument auf vertragliche Primäransprüche nicht übertragen.

3. Sekundäre vertragsrechtliche Ansprüche

Die Aussagen zur standardisierten Anspruchsausmessung in Rt. 2002, 71 haben im Prinzip auch Bedeutung für sekundäre vertragsrechtliche Ansprüche wie Preisminderung und Rückzahlung nach Vertragsaufhebung. Zinsen auf solche Ansprüche haben zwar meist eine Grundlage im vertraglichen Schadensersatzrecht und können schon deshalb ersetzt werden³⁴. Für solche Ansprüche wäre es aber ebenso möglich, Zinsen als einen Teil der standardisierten Anspruchsausmessung zu betrachten. Dies kann für das norwegische Recht auch mit einer analogen Anwendung von § 65 (2) des Kaufgesetzes³⁵ begründet werden. Nach Absatz 2 der Vorschrift hat der Verkäufer, der den Kaufpreis nach Vertragsaufhebung (durch den Käufer) zurückzahlen hat, den Kaufpreis ab dem Bezahlungstag mit dem Verzugszinsensatz (derzeit 12,25 %) zu verzinsen. Hagström/Aarbakke meinen dazu, dass es möglich sei, diese Bestimmung für Analogieschlüsse heranzuziehen, dass aber der Zinssatz im Einklang mit Bereicherungsgesichtspunkten an den Marktzins geknüpft werden solle und zwar für jenen Zeitraum, in dem fremde Geldmittel zur Verfügung stünden³⁶. Die Entscheidung Rt. 2002, 71 kann nach meiner Ansicht als zusätzliches Argument für den von Hagström/Aarbakke vorgeschlagenen Analogieschluss dienen.

4. Außervertragliche Ansprüche

Die inhaltlichen Argumente für die Gewährung standardisierter Ausmessungszinsen (auf einen vertraglichen Schadensersatzanspruch) in Rt. 2002, 71 können auch

30 Beispiele sind Art. 1499 italienischer Codice civile, Art. 1652 französischer Code civil, § 452 BGB in seiner Fassung vor dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (alle zum Kaufrecht) und § 641 Abs. 4 BGB zum Werkvertrag.

31 Zu den Regelungen über Verzugszinsen in Norwegen s. bereits oben I.

32 Das ist der Grund, warum § 452 BGB in seiner alten Fassung ohne Ersatz gestrichen wurde; s. dazu BT-Drucks. 14/6040 S. 203 f.: „Die Vorschrift [gemeint ist § 452 a. F.] beruht auf der Überlegung, dass der Käufer nicht gleichzeitig die Kaufsache und den (noch nicht gezahlten) Kaufpreis soll nutzen dürfen. In dessen leuchtet nicht ein, warum dies dem Käufer nicht gestattet sein soll, solange er mit der Zahlung des Kaufpreises nicht in Verzug ist. Der Verkäufer hat es in der Hand, durch Vereinbarung mit dem Käufer den Zeitpunkt festzuhalten, von dem ab der Kaufpreis verzinst werden soll; fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so entscheiden die Regeln über den Schuldnerverzug, ob der Käufer Zinsen zu zahlen hat. Daneben besteht für einen Zinsanspruch wie derzeit gem. § 452 kein Bedürfnis. Überdies gibt die Vorschrift dem Verkäufer die nicht erwünschte Möglichkeit, sich einen Zinsanspruch dadurch zu verschaffen, dass er die Übersendung der Rechnung hinauszögert“.

33 In Norwegen scheint es eher üblich zu sein, solche Zinsen ausdrücklich im Vertrag vorzusehen (HR vom 3. 10. 1997 Rt. 1997, 1568 [1571]): Das Gericht legte zugrunde, dass die vertragliche Zinsbestimmung, wie üblich in solchen Fällen, eine Vergütung für das Ausbleiben des Kaufpreises darstellte; s. auch § 49 Abs. 1 des norwegischen Kaufgesetzes (lov nr. 27/1988), wonach die Fälligkeit des Kaufpreises, falls sich nicht aus dem Vertrag ergibt, erst mit der Einforderung durch den Verkäufer eintritt.

34 S. dazu oben III.

35 Lov nr. 27/1988; die Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, dass der Käufer, der die Sache nach Vertragsaufhebung zurückzugeben hat, auch Nutzungen herauszugeben und einen Wertersatz für die Nutzung der Sache zu entrichten hat.

36 Hagström/Aarbakke aaO (Fn. 2) S. 434 f.

für die Ausmessung außervertraglicher Ansprüche Bedeutung erlangen. So z. B. für Ansprüche nach der Lehre von der *negotiorum gestio* (Ausmessung des Aufwandsersatzes oder Herausgabeanspruch in Geld) und für Ansprüche nach der Lehre von der *condictio indebiti* (im norwegischen Sinn)³⁷. In der jüngeren norwegischen Rechtsprechung haben Ausmessungsargumente insbesondere zu Zinszusprüchen auf gesetzliche Rückzahlungsansprüche³⁸ und Bereicherungsansprüche³⁹ geführt. Im Prinzip gilt die Zinsrechtsprechung des norwegischen Höchstgerichts auch für Ansprüche, die ihren Ursprung im öffentlichen Recht haben⁴⁰.

Auch auf außervertragliche Schadensersatzansprüche wurde das Ausmessungsargument in der norwegischen Rechtsprechung teilweise übertragen⁴¹. Allerdings wurde in der norwegischen Rechtsprechung teilweise auch zwischen vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüchen unterschieden, wobei nur die ersteren in der Lage sein sollen, Zinsen in sich aufzunehmen. Es liegt aber auf der Hand, dass diese Rechtsprechung durch Besonderheiten des Zinsersatzes auf Ersatzansprüche wegen immaterieller Personenschäden motiviert ist⁴².

Für Ansprüche auf Ersatz immaterieller Personenschäden (Schmerzensgeld) ist die Lage tatsächlich etwas anders, da hier bei der Ausmessung auf Schmerzen und Leiden abgestellt wird, die in einem längeren Zeitraum „nach“ und nicht „mit“ dem schädigenden Ereignis eingetreten sind. Es ist hier sehr unklar, auf welchen Zeitpunkt für die Fälligkeit und Zinsausmessung abgestellt werden soll. Diese technischen Schwierigkeiten sollten aber nichts daran ändern, dass sich die Ausmessungsargumente auch hier übertragen lassen, sobald nur der relevante Fälligkeitszeitpunkt festgestellt ist⁴³.

5. Ergebnis

Insgesamt lässt sich sagen, dass die standardisierten Ausmessungsargumente in Rt. 2002, 71 in weitem Maß auf die Ausmessung anderer bzw. aller Ansprüche übertragen werden können und in der norwegischen Rechtsprechung bereits übertragen wurden. Die größte Bedeutung hat das Ausmessungsargument derzeit in der Rechtsprechung zu Rückzahlungs- und Bereicherungsansprüchen. In der Zukunft könnte es auch bei Ansprüchen wegen immaterieller Schäden zum Zug kommen.

Damit scheinen eigentlich alle relevanten Bereiche abgedeckt. Dennoch findet sich in Norwegen eine lebhaft diskutierte, ob das Bereicherungsrecht als selbstständige Grundlage für die Einforderung von Zinsen fruchtbar gemacht werden kann.

V. Bereicherungsrechtlich begründete Zinsen

Das Höchstgericht führte zu den Zinsen in Bezug auf den Rückzahlungsanspruch aus, dass dem Kläger ein Zinsvorteil entgangen sei und dass dieser Zinsentgang eine Folge der unverantwortlichen Ausführung des Auftrags gewesen sei. Es wurden eindeutig Zinsen „als“ Schadensersatz zugesprochen (oben III). Dennoch findet sich in der norwegischen Lehre eine Diskussion, ob durch die Grundsatzentscheidung des norwegischen Höchstgerichts Zinsen auf selbstständiger bereicherungsrechtlicher Grundlage eingeführt wurden. Die untergerichtliche Folgerechtsprechung hat zudem teilweise mit Begründungen Zinsen zugesprochen, die sehr stark bereicherungsrechtlich geprägt waren.

1. Uneinigkeit in der Lehre und deren Ursprung

Der norwegische Autor *Bergsaker* vertritt die Auffassung, die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs

hätten eher nicht vorgelegen und das Höchstgericht habe mit der Entscheidung Rt. 2002, 71 im Ergebnis einen Vergütungszins auf bereicherungsrechtlicher Grundlage eingeführt⁴⁴. Anderer Ansicht sind *Hagstrøm/Aarbakke*, die unter Hinweis auf das Urteil Rt. 2002, 71 und *Bergsakers* Stellungnahme ausführen, dass es zu „kühn“ oder zu „dreist“ sei, zugrunde zu legen, dass die Ent-

- 37 Für die *condictio indebiti* wird in Norwegen (teilweise aber vor der Entscheidung Rt. 2002, 71) vertreten, dass eine Zinspflicht gegenüber dem gutgläubigen Zahlungsempfänger anscheinend nicht oder nur selbstständig bereicherungsrechtlich begründbar sein soll. Es gab hier bisher anscheinend nicht einmal einen konkreten Ausmessungszins. Nur wenn der Empfänger in schlechtem Glauben ist, so wird gesagt, dass Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Eintritts des schlechten Glaubens anlaufen; hier scheint man aber relativ schnell schlechten Glauben anzunehmen; zu allem mit Praxisbeispielen *Bergsaker* aaO (Fn. 19) S. 287; bei *Hagstrøm/Aarbakke* (aaO [Fn. 2] S. 678 und 687) fehlen an den relevanten Stellen bezeichnenderweise Hinweise zur Frage der Zinsen bei Rückforderung nach *condictio indebiti*.
- 38 S. Agder lagmannsrett vom 14. 2. 2005 (LA-2004-11588): Rückzahlung einer verbotenen Zahlung nach § 6 Baurechtsgesetz (tomtefestelova, lov nr. 106/1996): Der Rückzahlungsberechtigte hat Anspruch auf Zinsen ab dem Zahlungszeitpunkt (mit Verweis auf Rt. 2002, 71).
- 39 Frostating lagmannsrett vom 27. 6. 2003 (RG 2003, 1272): Es handelte sich um einen Wertersatzanspruch für Verbesserungen eines Verpachtungsobjekts nach § 17 des Verpachtungsgesetzes (forpaktingsloven, lov nr. 1/1965). Auf diesen wurden Zinsen ab der Beendigung des Pachtvertrags zuerkannt. Diese Ausmessung eines Bereicherungsanspruchs geht über den unmittelbaren Ansatz in Rt. 2002, 71 (Zinsen „auf“ und „als“ Schadensersatzanspruch) etwas hinaus, was dem Frostating lagmannsrett auch klar war: „Riktignok gjaldt den konkrete sak (Rt. 2002, 71) uforvarlige handlinger fra en advokat mot hans klient, men Høyesteretts begrunnelse rekker lenger enn som så.“ (Richtigerweise galt der konkrete Fall in Rt. 2002, 71 unverantwortlichen Handlungen eines Advokaten gegen seinen Klienten, aber die Begründungen des Höchstgerichts reichen weiter über diese hinaus). Wegen der Standardisierung könnte der Zins in der Entscheidung des Frostating lagmannsrett auch als selbstständiger Bereicherungszins analysiert werden (s. dazu unten V).
- 40 Im öffentlich-rechtlichen Bereich finden sich aber mitunter Sondernormen, die bei Nachzahlung öffentlicher Leistungen Zinsen versagen und die als speziellere Normen vorgehen (so z. B. HR vom 15. 12. 2006 Rt. 2006, 1665): Nachzahlung einer öffentlich-rechtlichen Leistung wegen Berufsunfähigkeit; Ausschluss der Zinsen durch Sondernorm im Gesetz über Leistungen bei Berufsunfähigkeit. Der Staat entgeht damit häufig einer Zinspflicht, was nach der genannten Entscheidung zwar in das Grundrecht auf Eigentum eingreift, aber wegen des Gesetzesvorbehalts gerechtfertigt sein soll.
- 41 Teilweise wurden Zinsen auf deliktsrechtliche Ansprüche mit Ausmessungsargumenten zuerkannt und auf Rt. 2002, 71 verwiesen; so z. B. Borgarting lagmannsrett vom 5. 3. 2007 (LB-2006-8527): Schadensersatz wegen Patentrechtsverletzung; s. dazu auch *Høvik* TTE 2007, 181 (194) und vor allem 192, der bei Vorliegen der schadensersatzrechtlichen Voraussetzungen stets auch einen Zinsersatz zu befürworten scheint.
- 42 Von Bedeutung ist hier Gulating lagmannsrett vom 28. 3. 2003 (LG 2002-1362) RG 2003, 897: Es wurden Zinsen für einen „Wiedergutmachungs-Geldbetrag“ (*oppreisningsbeløp*; s. § 3-5 Schadensersatzgesetz [skadeerstatningsloven], lov nr. 26/1969) wegen einer unberechtigten Freiheitsentziehung verlangt; das Gericht führte ausdrücklich aus, das Urteil Rt. 2002, 71 sei hier nicht anwendbar, da dieses einem Schadensersatzanspruch in einem Vertragsverhältnis gegolten habe.
- 43 Das dänische Recht kennt in § 16 des dortigen Schadensersatzgesetzes eine Sondernorm für die Verzinsung auf Ersatzansprüche bei Personenschäden. Eindrucksvoll ist auch die schweizerische Rechtsprechung zu diesem Problem, die bei langen Leidensperioden den Zins mit der Mitte der Periode beginnen lässt (BG vom 17. 12. 2002 BGE 129 IV 149 [153 f.]); s. zu Ansprüchen von Verbrechenopfern gegen den Staat und Zinsen BG vom 19. 1. 2006 BGE 132 II 117: im Prinzip scheint auch dieser Anspruch Zinsen zu tragen; der Zins kann aber wohl auch durch eine großzügige Bemessung abgedeckt sein.
- 44 *Bergsaker* aaO (Fn. 19) S. 1 f.: Es sei auch möglich, dass der Zuspruch von Zinsen auf den Rückzahlungsanspruch zeige, dass andere Begründungen (Anspruchsgrundlagen) als das Schadensersatzrecht benützt werden könnten; s. auch ders. aaO (Fn. 19) S. 87.

scheidung den Weg zu einem rein bereicherungsrechtlichen Zinsanspruch öffne⁴⁵.

Die Diskussion um die bereicherungsrechtliche Verankerung des Zinsanspruchs entsteht in erster Linie aus der ausführenden Begründung des Höchstgerichts, nach der es heute eine allgemeine Auffassung sei (auch außerhalb kommerzieller Beziehungen), dass die Verfügungsbefugnis über Geld und andere Liquidität einen Preis habe und dass deshalb in steigendem Maß Zinsen auf Geldforderungen verlangt würden und dass auch in steigendem Maß anerkannt werde, dass Zinsen zu zahlen seien. Diese Aussagen können im Zusammenhang mit späteren Aussagen im selben Urteil gesehen werden, die die standardisierte Ausmessung des Zinsentgangs mithilfe eines sogenannten „Normalpreises von Geld“ betreffen⁴⁶. Diese Aussagen orientieren sich inhaltlich teilweise am Vorteil des Beklagten und damit zwangsläufig auch an bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten.

Es ist aber vorzugswürdig, diese Urteilstelle zum „Normalpreis von Geld“ als Ausführungen zur standardisierten Ausmessung des Schadens des Klägers zu verstehen, der das Geld zinsbringend auf einem Bankkonto angelegt hätte. Dass der Beklagte diese Vorteile auch hatte oder hätte haben können, ist ein bloßer Reflex und durch die Eigenart von Geld zwangsläufig bedingt. Man kann auch der Meinung sein, dass es in jedem Fall klarerer Worte bedurft hätte, um einen rein bereicherungsrechtlichen Zinsanspruch einzuführen, insbesondere wenn man berücksichtigt, in welchem Ausmaß dieser Anspruch in der norwegischen Lehre vor Rt. 2002, 71 umstritten war (und nach wie vor ist) und welche Wirkungen ein solcher Anspruch haben könnte.

Als die wichtigsten Wirkungen sollen hier die genannt werden: volle rechtliche Selbstständigkeit des bereicherungsrechtlich begründeten Zinsanspruchs, Verfügungsbefugnis des Beklagten über einen Kapitalbetrag nach Eintritt der Fälligkeit als einziger Anknüpfungspunkt ohne Rücksicht auf eine tatsächlich eingetretene Bereicherung und möglicherweise, was in der Praxis vor allem von Bedeutung sein könnte, Zinseszinsen als Nutzungen der Bereicherung. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass ein bereicherungsrechtlich begründeter Zins gegenständig weit über die Resultate der anderen Begründungswege hinausgehen würde. Ein in der Praxis relevanter, inhaltlicher Unterschied scheint mir vielmehr nur bezüglich der Zinseszinsen zu bestehen⁴⁷.

2. Die Rechtsprechung norwegischer Untergerichte

Es existiert norwegische untergerichtliche Rechtsprechung, die die zur Diskussion stehenden Aussagen in Rt. 2002, 71 dazu benutzt hat, Zinsen mit Begründungen zuzuerkennen, die eher auf der Bereicherung des Beklagten oder sogenannten Billigkeitserwägungen beruhen. Diese Aussage ist aber sogleich mit Einschränkungen zu versehen. Der Stil norwegischer Entscheidungen ist sehr stark resultatsorientiert. Die das Ergebnis tragenden Argumente sind stets pragmatischer Natur. Sie bilden die Grundlage für eine Interessenabwägung zur Lösung eines sehr konkreten Problems. Eine solche Vorgehensweise erlaubt meist keine eindeutige systematische Zuordnung, wobei eine solche aber auch meist nicht entscheidungsrelevant ist. Die These, es seien Zinsen auf bereicherungsrechtlicher Grundlage zugesprochen worden, ist damit aus entscheidungstechnischen Gründen kaum der Unterfütterung fähig.

Dennoch: Der Fall des Borgarting lagmannsrett vom 5. 11. 2007⁴⁸ könnte auf diese Weise analysiert werden: Eine Versicherungsgesellschaft hatte vor einem rechtskräftigen Urteil freiwillig eine höhere Erstattung an einen

Geschädigten ausbezahlt als es ihrer endgültigen, später festgestellten Verpflichtung entsprach. Der Grund dafür war wohl, das Anfallen sehr hoher, möglicher Verzugszinsen zu verhindern. Später, als der zu ersetzende, niedrigere Betrag gerichtlich festgestellt war, wurde eine Abrechnung erstellt, in der der Versicherer allgemeine Einlagezinsen für die zwischenzeitliche Überzahlung berücksichtigt haben wollte. Für die Gewährung von Zinsen fehlte es in diesem Fall an einer vertraglichen oder schadensersatzrechtlichen Grundlage.

Das Gericht führte unter Hinweis auf Rt. 2002, 71 aus, in einer Situation wie der vorliegenden wirke es sowohl „unnatürlich“ als auch „unbillig“, wenn der Kläger nicht den Zinsfaktor zu seinen Gunsten in der Abrechnung einbeziehen könne. Unter deutlichem Zweifel sei das Gericht auf dieser Grundlage zu dem Schluss gekommen, dass ein ausreichender Grund für die Einbeziehung von Vergütungszinsen vorliege. Wichtig erscheint mir hier, dass die bloße Verfügungsbefugnis über Geld der anspruchsauslösende Faktor war. Ob der Beklagte Zinsen tatsächlich gezogen hat, war nicht Gegenstand weiterer Nachforschungen. Man kann freilich den Zinsanspruch von Zinsen in diesem Fall auch als standardisierter Ausmessungszins auf einen unstreitigen (bereicherungsrechtlichen) Rückzahlungsanspruch oder einen Anspruch nach der Lehre von der *condictio indebiti* sehen. Im Ergebnis ändert sich in diesem konkreten Fall nichts. Das Entscheidende scheint mir vielmehr die Standardisierung zu sein.

Etwas trickreicher sind in diesem Zusammenhang die sogenannten Baurechtszins-Fälle (*festavgifer*)⁴⁹. In diesen in Norwegen sehr zahlreichen Fällen geht es um die Frage, wer die Verantwortung für den Zeitverlauf in jener Periode zu tragen hat, in der ein neuer, höherer Baurechtszins durch ein Schiedsgericht festgesetzt wird und der neue höhere Betrag bereits rückwirkend mit dem Antrag auf Neufestsetzung gefordert werden konnte. Die Grundstückseigentümer fordern regelmäßig Zinsen für jenen Zwischenzeitraum, in dem lediglich der niedrigere, alte Baurechtszins beglichen wurde. Die Beklagten verweisen darauf, dass sie nicht wissen konnten, welcher höhere Betrag zu zahlen gewesen sei.

Ausgangspunkt für die Lösung des Zinsproblems ist die Entscheidung des norwegischen Höchstgerichts vom 29. 10. 1997 in Rt. 1997, 1662, in der ein Anspruch auf Zinsen verweigert wurde. Das Hauptargument war dabei, dass die Beklagten zwar sehr wohl zu wenig an Baurechtszins bezahlt hatten, dass die höheren Beträge aber mangels Kenntnis durch den Schuldner nicht als einfordernbar betrachtet werden konnten. Damit lag keine Nichterfüllung vor und es existierte kein Ersatzanspruch, der eine Zinsenerstattung umfassen könnte. Wenn man davon ausgeht, dass die Beklagten ihre Leistungspflicht nicht verletzt haben, was keineswegs selbstverständlich erscheint⁵⁰, so kann in Fällen wie diesen nur

45 Hagström/Aarbakke aaO (Fn. 2) S. 586. Marthinussen (aaO [Fn. 7] S. 121) meint, das Höchstgericht habe den Rückzahlungsanspruch missverständlich als Schadensersatzanspruch bezeichnet und benutzt dies als Gegenargument gegen die Stellungnahme Bergsakers. Meiner Ansicht nach hat das Höchstgericht den Ausdruck Erstattung richtig benutzt. Es finden sich aber andere, überzeugendere Argumente, die gegen die Ansicht Bergsakers sprechen (s. dazu bereits oben III).

46 Rt. 2002, 71 (77).

47 S. dazu auch unten V 3.

48 LB 2006-2101.

49 S. dazu bereits oben II.

50 Die spätere Entscheidung Borgarting lagmannsrett vom 15. 1. 2007 (LB-2006-50459) spricht in einem gleich gelagerten Fall Zinsen zu und führt aus: nach der traditionellen Lehre ist die Verantwortung für Geldschulden eine objektive Verantwortung;

ein Zins in der standardisierten Ausmessung des Nachzahlungsanspruchs oder ein Zins auf selbstständiger bereicherungsrechtlicher Grundlage zum Erfolg führen.

Zinsen wurden in Baurechtszins-Fällen durch zweitinstanzliche Gerichte teilweise abgelehnt, teilweise zuerkannt. Zugesprochen wurden sie z. B. im Fall des Gulating lagmannsrett vom 28. 5. 2002 und zwar mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass bei den Beklagten eine Bereicherung entstehen würde, wenn sie keine Bankeinlagezinsen zu bezahlen hätten⁵¹. Hingegen hat das Borgarting lagmannsrett in einem Baurechtszins-Fall vom 9. 9. 2005⁵² vorerst einen Zinsanspruch unter Hinweis auf Rt. 1997, 1662 abgewiesen⁵³. Aber in der Entscheidung des selben Gerichts vom 15. 1. 2007 sprach dieses Zinsen zu und zwar mit einer Begründung, die teilweise⁵⁴ auf bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkten aufbaute⁵⁵. Selbst innerhalb der einzelnen zweitinstanzlichen Gerichte scheint es keine klare Linie zu geben. Eine Klärung dieser Frage durch das norwegische Höchstgericht liegt – soweit ersichtlich – nicht vor⁵⁶. Im Ergebnis scheint es auch hier wenig bedeutungsvoll, von welcher technischen Konstruktion man ausgeht, solange die Standardisierung eingreift und solange nicht Zinsezinsen als Streitgegenstand ins Spiel kommen.

3. Verhältnis des Bereicherungszinses zu anderen Anspruchsgrundlagen

Dieser bereicherungsrechtliche Ansatz hat etwas weniger strenge Voraussetzungen als die anderen möglichen Ansätze eines Zuspruchs von Zinsen (Zinsen als Schadensersatz [oben III] oder standardisierte Ausmessungszinsen auf alle Ansprüche [oben IV]) und sollte damit im Prinzip der weiteste Ansatz sein, der die anderen umfasst und in sich einschließt. Die praktischen Unterschiede der unterschiedlichen Ansätze scheinen mir aber gegenwärtig eher gering. Auch der Ansatz der standardisierten Ausmessung, wie er in Norwegen in umfassender Weise unbestreitbar praktiziert wird, trägt sehr weit und es bleibt wohl, wenn überhaupt, nur ein sehr schmaler Randbereich des bereicherungsrechtlichen Ansatzes, in dem die Begründung eines Ausmessungszinses Probleme bereiten könnte. Beispiele könnten sein: der zins-erzeugende Grundanspruch existiert nicht mehr und damit besteht kein Grundanspruch, der geltend gemacht werden könnte und die Zinsen aufnehmen könnte; Zinsezinsen sollten sich, wenn überhaupt, nur bei selbst-

ständiger bereicherungsrechtlicher Begründung als Nutzungen der Zinsen begründen lassen.

Die Etikettierung des Zinszuspruchs als Teil der Ausmessung oder als selbstständig und die Frage, welches rechtliche Kleid der Zinsanspruch trägt, können aber Konsequenzen in anderen Rechtsbereichen nach sich ziehen, wie z. B. im Versicherungs-, Verjährungs-, Prozessrecht und freilich im Internationalen Privatrecht.

VI. Schluss

Abschließend kann zum norwegischen Recht der Zinsen gesagt werden, dass sich dieses durch eine besonders reiche Form der Mischung verschiedenster Ansätze und Argumente auszeichnet, was aber im Ergebnis meist keine Bedeutung hat. Das Ergebnis ist ganz überwiegend ein standardisierter Fälligkeitszins zu einem Bankeinlagezinssatz. Entgegen einzelner Stellungnahmen in der norwegischen Lehre, wird dieser Fälligkeitszins von der Rechtsprechung derzeit auf fast alle Ansprüche angewandt. Eine gewisse Ausnahme scheinen nur Ansprüche bei Ersatz immaterieller Schäden zu bilden, wobei sich aber auch in diesem Bereich am Ende das Standardisierungsargument durchsetzen sollte.

die Fälligkeitsbestimmung sei damit Risiko des Schuldners; anders wiederum Frostating lagmannsrett vom 11. 11. 2005 (LF-2005-97559): es liege kein fälliger Anspruch auf den erhöhten Betrag vor.

51 RG 2002, 1210 (unter Verweis auf Rt. 2002, 71); ebenso Gulating lagmannsrett vom 23. 1. 2009 (LG-2008-74003).

52 LB-2005-1778.

53 Ebenso übrigens das Gulating lagmannsrett vom 7. 11. 2006 (LG-2006-35781) im Widerspruch zu eigenen früheren Entscheidungen.

54 Es wurde auch argumentiert, die Baurechtsberechtigten hätten ihre Verpflichtung, den höheren Baurechtszins zu bezahlen, nicht erfüllt (objektive Haftung für Geldschulden).

55 LB-2006-50459: Aus der Sicht der Beklagten erscheine es wie ein unbeabsichtigter Vorteil, dass sie zinslos eine niedrigere Baurechtsabgabe bezahlen könnten, solange klar sei, dass die tatsächlichen Voraussetzungen einer Anhebung der Baurechtsabgabe vorlägen.

56 In der Regel sind die Zinsen in diesen Fällen nur ein Nebenproblem. Das Hauptproblem liegt in der Festsetzung des neuen Baurechtszinses. Die Nachzahlungen nehmen aber regelmäßig sehr hohe Summen an, da es meist um große Baukomplexe geht und sich die Neufestsetzung des Zinses meist langwierig gestaltet.

Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Beilage Ausland

Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Geschäftsführer:

Wolfgang Knippenberg, Rechtsanwalt

Schriftleitung: Michael Göpprich, Assessor

E-Mail: goepfrich@vww.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird dem Einsender nach Vorliegen des vollständigen druckfertigen Manuskripts schriftlich bekannt gegeben. Im Fall der Annahme erwirbt der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts sowie die ausschließliche Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank oder zu jeglicher Vervielfältigung. Frühestens nach Ablauf eines Jahres nach

Veröffentlichung kann ein Nachdruck in einer Publikation eines anderen Verlags erfolgen, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und einer genauen Quellenangabe. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Mit Rücksicht auf die Rechte der Autoren und der publizistischen Mitarbeiter bleiben alle Urheber- und Verlagsrechte, insbesondere bezüglich jeder Art der Vervielfältigung, Vorbehalten. Dieser Vorbehalt schließt die Mikroverfilmung und interne und/oder externe Auswertung oder Verwertung der Veröffentlichungen durch Datenträger und ähnliche Einrichtungen ein. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, soweit diese vom Einsender oder der Schriftleitung redigiert oder erarbeitet worden sind.



Durch Mitgliedschaft in der Vereinigung „Presse Internationale des Assurances (PIA)“ laufender Austausch von Informationen mit anderen führenden europäischen Fachzeitschriften.

Postanschrift:

Verlag Versicherungswirtschaft GmbH,
Klosestraße 20–24, 76137 Karlsruhe,
Postfach 64 69, 76044 Karlsruhe
Telefon: 0721 3509-134, Telefax: 0721 3509-206
Internet: www.vww.de

Konto:

Landeesbank Baden-Württemberg, Stuttgart
BLZ 60050101, Konto 749 550 0888

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 812480638

Gerichtsstand: Karlsruhe

Satz:

Satz-Schmiede Bachmann, Bietigheim

Druck:

Druck + Verlagsgesellschaft Südwest mbH,
Karlsruhe